

Tennis-Club „Grün-Weiß“ e.V. Hitzacker/Elbe

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Name: Tennis-Club „Grün-Weiß“ e.V.
Sitz: Hitzacker/Elbe
Gründungsdatum: 02. Juni 1937

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dannenberg unter der Nummer 8VR303 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Tennisclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Tennisclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (OM), fördernden Mitgliedern (FM), jugendlichen Mitgliedern (JM), Ehrenmitgliedern (EM).
2. OM sind alle Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. FM sind solche, die dem TC die Förderung seiner Ziele ermöglichen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und nehmen nicht am Spielbetrieb teil.
4. JM sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Ein von den Jugendlichen zu bestimmender Sprecher hat auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.
5. EM des TC sind Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. EM, die ordentliche Mitglieder waren, behalten ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 4

Erlöschen der Zugehörigkeit zum TC

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tode des Mitgliedes.
2. Durch Erklärung des Austrittes mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Dieser Austritt ist spätestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich zu erklären.
3. Durch Ausschluss gemäß eines Votums der Mitglieder des Vorstandes wegen Verstöße gegen die Satzung oder vereinsschädigenden Verhaltens. Für den Beschluss ist 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Den Ausschluss teilt der Schriftführer in einem eingeschriebenen Brief mit. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.
5. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des TC. Indessen bleiben bis zum Ausscheiden dem TC gegenüber alle bestehenden Verpflichtungen erhalten, soweit sie aus der Mitgliedschaft abgeleitet werden.

6. Gegen den Beschluss gem. Absatz 3 kann das Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Entscheidung der Versammlung teilt der Schriftführer dem Mitglied per Einschreiben mit.

§ 5 Organe des TC

Die Organe des TC sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsprüfer.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen über die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TC.
2. Die Mitgliederversammlung handelt durch Beschlüsse und bestellt den Vorstand.

§ 7 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des TC bedarf der 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens bis zum Ablauf des ersten Quartals zusammen.
3. Der Zeitpunkt des Zusammentritts muss mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben oder Anzeige in der hiesigen Tageszeitung mitgeteilt werden.
4. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einzureichen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt gegebenenfalls Entlastung. Zur Prüfung der Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
6. Jedes ordentliche Mitglied – ohne selbstverschuldete Beitragsrückstände aus dem vergangenen Geschäftsjahr – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wobei die Ladungsfrist 14 Tage beträgt.
8. Auf schriftlichen, Zweck und Grund darlegenden, Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Über alle Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Pressewart.

§9

Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.
Der Vorstand sorgt für geordnete Verhältnisse und eine gesunde Entwicklung des Vereins, fasst Beschlüsse über Veranstaltungen und erstellt die von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäfts- und Gebührenordnung des TC.
2. Von den vier in Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern vertreten mindestens zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, tritt das in der Geschäftsordnung des Vereins näher bezeichnete Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen.
4. *Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten aufgrund eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.*

§ 10

Sitzung des Vorstandes

1. Eine Vorstandssitzung erfolgt:
--wenn der Vorsitzende sie einberuft,
--wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird. Die Sitzung hat spätestens 14 Tage nach Stellung des Antrages stattzufinden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. In den Sitzungen des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Rechnungsprüfer

1. Die Jahresabrechnung des TC nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 13

Geschäftsordnung

1. In der vorstehenden Satzung nicht geregelte Sachverhalte werden in der Geschäftsordnung des Vereins verbindlich geregelt. Übergeordnet sind die Bestimmungen des BGB.
2. Die – nächste – Mitgliederversammlung muss der Geschäftsordnung sowie möglichen Änderungen zustimmen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.

gez. I. Grantz

.....
1. Vorsitzende
Inge Grantz

gez. W. Kleinhans

.....
2. Vorsitzender
Wilfrid Kleinhans

gez. W. Weirauch

.....
Schriftführer
Wolfgang Weirauch

